jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/30 2Ob577/93, 1Ob208/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1993

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 H

Rechtssatz

Die Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 Z 4 MRG sind auch dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung der Kündigung an den Hauptmieter dieser die Räumungsklage gegen den Untermieter wegen Mietzinsrückstands bereits eingebracht hatte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 577/93
  Entscheidungstext OGH 30.09.1993 2 Ob 577/93
- 1 Ob 208/08g
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 208/08g
  Vgl auch; Beisatz: Dies gilt aber nicht, wenn der Hauptmieter eine Kündigung gegen den Untermieter eingebracht hatte, bei der der für § 30 Abs 2 Z 1 MRG beziehungsweise § 1118 zweiter Fall ABGB anerkannte „Schwebezustand" nicht gegeben ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070676

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at